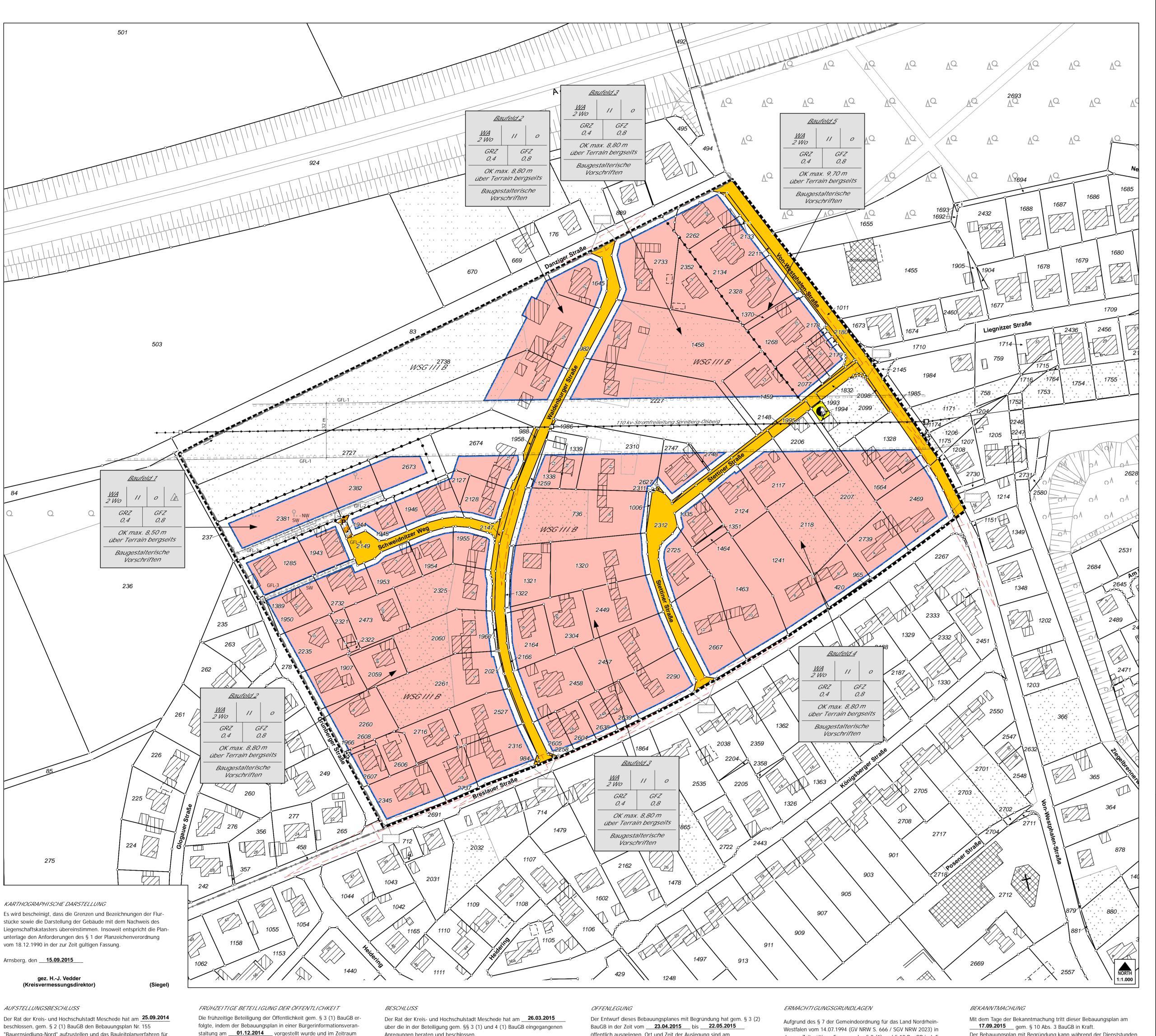
Bebauungsplan Nr. 155 "Bauernsiedlung - Nord"

im Bereich der Straßen "Stettiner Straße", "Waldenburger Straße", "Schweidnitzer Weg", östl. der "Grünberger Straße", nördl. der "Breslauer Straße" und westl. der "Von-Westphalen-Straße"



öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 03.09.2015

über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB beraten und

07.04.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Meschede, den _____**04.09.2015**

Bürgermeister: gez. Uli Hess

Meschede, den _____**04.09.2015**

Schriftführer/-in: gez. Christian Schodrok

BESCHLUSS

Anregungen beraten und beschlossen.

Meschede, den ____ **04.09.2015**

Bürgermeister: **gez. Uli Hess**

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Meschede, den 04.09.2015

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

beschlossen.

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am ______26.03.2015

die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

vom ____13.11.2014 ___ bis ____12.12.2014 __ im Fachbereich

Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Meschede, den **04.09.2015**

Bürgermeister: <u>gez. Uli Hess</u>

ÖFFENTLICHER BELANGE

Meschede, den ____**04.09.2015**

Bürgermeister: **gez. Uli Hess**

zum ____**12.12.2014**___ gebeten worden.

Planung und Bauordnung öffentlich auslag und Gelegenheit zur

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-

lange mit Schreiben vom ______07.11.2014 ___ um Stellungnahme bis

"Bauernsiedlung-Nord" aufzustellen und das Bauleitplanverfahren für

diesen Bebauungsplan gem. § 13a BauGB nach den (Verfahrens-)

Regeln für "Bebauungspläne der Innenentwicklung" im beschleunig-

ten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB "Vereinfachtes Verfahren"

einschl. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 (4) BauO NRW einzuleiten.

Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichke

ist gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

und gem. § 13a Abs. 3 BauGB am ____12.11.2014 ___ öffentlich bekannt

Meschede, den _____**04.09.2015**

Schriftführer/-in: gez. Torsten Risse

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

gemacht worden.

Meschede, den **04.09.2015**

A. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1-10 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(3) Nicht zulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke (§ 1 Abs. 5 BauNVO). (4) 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen, 4. Gartenbaubetriebe,

Tankstellen, sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen im Allgemeinen Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und 20 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 20 BauNVO)

Die max. zulässige Gebäudeoberkante (OK) bzw. Firsthöhe beträgt 8,50 m bzw. 8,80 m bzw. 9,70 m über gewachsenem Boden, gemessen als lotrechter Abstand zwischen der Gebäudeoberkante/Firstoberkante und dem gewachsenem Boden (Terrain) an der Gebäudeecke bergseitig, an der der gewachsene Boden am höchsten über Normalnull (NN) ansteht (Bezugspunkte).

Eine Überschreitung der vorstehenden Maximalmaße kann in begründeten Einzelfällen aus zwingenden grundstücksspezifischen, topographischen Erfordernissen und für technische Anlagen wie z.B. Schornsteine ausnahmsweise zugelassen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB i. V. Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Gebäudeoberkante/ Firstoberkante ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden (§ 31 Abs. 1 BauGB

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 BauNVO) In den Baufeldern 2, 3 und 4 gilt: Jenseits eines Abstandes von 30 m hinter der Straßengrenze ist die Errichtung von Hausgruppen unzulässig.

nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten, ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche im Sichtfeld gem. RAST 06. Diese Fläche ist oberhalb von 0,60 m Höhe --- vom Fahrbahnrand gemessen --von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

vorhandene öffentliche Straßenverkehrsfläche Straßenparzelle der Straßen "Stettiner Straße", "Waldenburger Straße", "Schweidnitzer Weg" und "Von-Westphalen-Straße"

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: private Wegefläche (Kraftfahrzeug-Zuwegung)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Umformerstation (Elektrizität)

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

<u>Stromfreileitung</u> 110 kV-Stromfreileitung mit Schutzstreifen --- oberirdisch

 $\diamond - \diamond \stackrel{NW}{\sim} -$ vorh. Niederschlagswasserkanal (NW) --- unterirdisch $\diamond - \diamond \stackrel{SW}{\diamond} -$ vorh. Schmutzwasserkanal (SW) --- unterirdisch

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Stromversorgungsträgers zu belastende Fläche (gleichzeitig Schutzstreifen der 110 kV-Stromfreileitung)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und der Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 3, Flurstücke 2381, 2382 und 2673 zu belastende Fläche

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche

B. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

Dachgestaltung

Eine bestimmte Dachform ist nicht vorgeschrieben.

Dachflächen müssen eine Dachneigung wie folgt aufweisen: mind. 20° - max. 35°

Vorstehende Dachneigungen --- Angabe in Grad --- gelten nur für das Hauptdach, nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sowie nicht für untergeordnete Gebäudeteile wie Wintergarten und Dachterrasse. Nebenfirste und Dachaufbauten sollen sich deutlich unterordnen und sind mit einem Abstand von mind. 0,50 m unterhalb des Dachfirstes anzusetzen (in der Dachebene gemessen).

Dachaufbauten

Zulässig sind Dachaufbauten nur bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von 35° und über 35°. Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf 2/3 der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten.

Bei Satteldächern, Pultdächern und versetzten Pultdächern gilt: Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mind. 2 m betragen.

Bei Walm- und Zeltdächern gilt: Der Abstand zwischen dem unteren Einschnitt der Wange in die Dachfläche bis zum Grat --- waagerecht gemessen --- muss mind. 1,50 m betragen

Dacheindeckung Die Dacheindeckung ist nur in dunkelgrauem oder schwarzem Material zulässig.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann während der Dienststunden

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird

Der Bürgermeister

Im Auftrage

im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschul-

stadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den ____21.09.2015___

Bürgermeister: **gez. Uli Hess**

BESCHEINIGUNG

hiermit beglaubigt.

Meschede, den _

der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F.

der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zur

in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 der Bauordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 /

SGV NRW 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der

Kreis- und Hochschulstadt Meschede diesen Bebauungsplan am

hierzu beschlossen.

Meschede, den _____**04.09.2015**

Bürgermeister: **gez. Uli Hess**

Schriftführer/-in: gez. Christian Schodrok

03.09.2015 als Satzung sowie die Satzungsbegründung

Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132)

"Dunkelgrau" ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 und 7026, "Schwarz" ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 und 9017 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin". Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

Dachüberstände

Dachüberstände sind traufseitig max. 0,70 m, giebelseitig max. 0,70 m (ein Sparrenfeld) auszubilden. Im Bereich von Terrassen, Balkonen und Eingangsbereichen sowie im Bereich von Abstellräumen für Fahrräder und Geräte sind größere Dachüberstände als Wetterschutz zulässig.

Drempe/ sind zulässig.

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach, Dachbegrünung sowie in das Dach hineinragende Glasflächen sind, soweit sie sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche einfügen (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Glasflächen) grundsätzlich zulässig. Sofern die vorgeschriebene Dachneigung einer Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlichkeitsgründen widersprechen, kann hiervon abgewichen werden.

Fassade/ Wandflächengestaltung

Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißem Material oder konstruktivem Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißem, glatten Putz oder weißem Klinker) sowie mit Holzverbretterung (holzfarben oder weiß). Zulässig sind auch holzfarbene massive Holzhäuser. Giebel und Teilwandflächen können in schieferfarbenem Material (anthrazit) ausgeführt werden. Die Fassaden von Doppelhäusern und Hausgruppen sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. "Weißfarben" ist definiert durch RAL-Nr. 1013, 9001, 9003 oder 9010 des "Deutschen Institutes für

Garageneingrünung

Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen, mit einer 2 m breiten Grünfläche einzugrünen.

Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin". Andere Farbtöne sind nicht zulässig.

Einfriedungen (darunter fallen auch Hecken und nicht notwendige Stützmauern) dürfen - entlang der Nachbargrenzen eine Höhe von 1,50 m, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche - entlang der öffentlichen Straße eine Höhe von 1 m, gemessen über der Oberkante der Mittelachse

nicht überschreiten. Drahtzäune entlang der Straße sind nur in Verbindung mit heimischen Laubhecken/ -gehölzen zulässig.

C. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

. In der festgesetzten Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen sind die in § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen vom 19.09.1988 aufgeführten baulichen Anlagen und Maßnahmen genehmigungspflichtig.

Genehmigungspflichtig sind in der Zone III B z.B.: - das Errichten von Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 KFZ;

- der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege.

Des Weiteren wird auf die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen hingewiesen . a) Von den einzelnen ggfs. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der 110 kV-Stromfreileitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunter-

lagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m ü. NN) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz b) Im Schutzstreifen dieser Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von max. 3 m erreichen. Eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen ist

der Begründung als Anlage 3 beigefügt und kann eingesehen werden. Außerhalb des Schutzstreifens dürfen Gehölze nur solcher Endwuchshöhen gepflanzt werden, die bei einem evtl. Baumumbruch die c) Um den Leitungsmast herum muss eine Fläche mit einem Radius von 6 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungs-

bezirk ein kostenpflichtiger Anfahrschutz für die Masten erforderlich werden. . In jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile oder untergeordnete Gebäudeteile geplant werden, die eine Höhe von 30 m über gewachsenem Boden übersteigen, ist eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn durchzuführen, indem dieser Stelle die Planungsunterlagen

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Schutzstreifen der 110 kV-Stromfreileitung Spreiberg - Olsberg

- vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zugeleitet werden.

→ ☐ → Mast der 110 kV-Stromfreileitung (M 78)

/// B Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen

E. SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

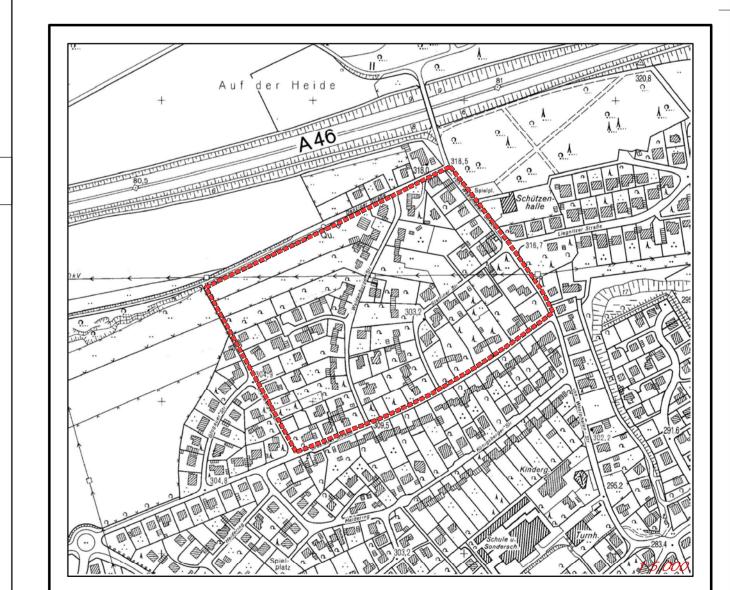
—⊸— vorh. Flurstücksgrenzen

Flur 3 vorh. Flurnummer

vorh. Flurstücksnummer

Sichtdreiecke für die Anfahrtsicht gem. RAST 06

Die Baufelder in der Planzeichnung sind nummeriert, um diese in der Begründung zweifelsfrei ansprechen zu können



KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE DER BÜRGERMEISTER



gez. Klaus Wahle Klaus Wahle (Fachbereichsleiter)

<u>AUFGESTELLT:</u>

Fachbereich

Planung und Bauordnung

Bebauungsplan Nr. 155 "Bauernsiedlung - Nord

im Bereich der Straßen "Stettiner Straße", "Waldenburger Straße", "Schweidnitzer Weg", östl. der "Grünberger Straße", nördl. der "Breslauer Straße" und westl. der "Von-Westphalen-Straße"

Meschede - Stadt

Aufgestellt: 04.06.2014 | Sachbearbeiter: Geändert: 04.09.2014 | Erstellt von: Kersten Eickelmann *Geändert:* 05.03.2015

Geändert: 13.08.2015 Maßstab:

Plannummer